



REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Geltungsbereich	1
	Allgemeines	1
	§ 2	1
	Finanzierung der Sondernutzungsplanung	1
	§ 3	1
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
	§ 4	2
	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	2
	§ 5	2
	Gebührentarif	2
	Anpassung der Benützunggebühren	2
	§ 6	2
	Mehrwertsteuer	2
	§ 7	3
	Verjährung	3
	§ 8	3
	Zahlungspflichtige	3
	§ 9	3
	Verzug, Rückerstattung	3
	§ 10	3
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	3
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	3
2.1	Kosten	3
	§ 11	3
	Form	3
	§ 12	4
	Kosten Sondernutzungsplanung	4
	§ 13	4
	Kosten Erschliessungsanlagen	4
2.2	Beitragsplan	4
	§ 14	4
	Beitragsplan	4
	§ 15	5
	Anlagen mit Mischfunktion	5
	§ 16	5
	Auflage und Mitteilung	5
	§ 17	5
	Vollstreckung	5
	§ 18	5
	Bauabrechnung	5



GEMEINDE ENDINGEN

	§ 19	5
	Beitragspflicht	5
	§ 20	6
	Fälligkeit	6
2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
	§ 21	6
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
3	SONDERNUTZUNGSPLANUNG	6
3.1	Begriffsdefinitionen	6
	§ 22	6
	Erschliessungsplanung	6
	Gestaltungsplanung	6
3.2	Kostenbeiträge	7
	§ 23	7
	Kostenanteil	7
4	STRASSEN	7
4.1	Begriffsdefinitionen	7
	§ 24	7
	Erstellung	7
	Änderung	7
	Erneuerung	7
	Unterhalt	7
4.2	Erschliessungsbeiträge	8
	§ 25	8
	Mindestansätze Kostenanteil	8
5	ABWASSERBESEITIGUNG	8
5.1	Begriffsdefinitionen	8
	§ 26	8
	Erschliessungsfunktion	8
	Basiserschliessung	8
	Baugebieterschliessung	8
	§ 27	8
	Erstellung	8
	Änderung	8
	Erneuerung	8
	Unterhalt	8
5.2	Erschliessungsbeiträge	9
	§ 28	9
	Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr	9
	§ 29	9
	Sanierungsleitungen	9
5.3	Anschlussgebühr	9
	§ 30	9
	Bemessung	9
	Definitionen	10
	Zuschläge	11



GEMEINDE ENDINGEN

§ 31	11
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	11
§ 32	11
Zahlungspflicht	11
§ 33	11
Sicherstellung	11
§ 34	11
Erhebung	11
5.4 Benützungsgebühr	12
§ 35	12
Grundsatz	12
§ 36	12
Bemessung	12
§ 37	12
Benützungsgebühr	12
§ 38	12
Zahlungspflicht	12
§ 39	13
Erhebung	13
6 WASSERVERSORGUNG	13
6.1 Begriffsdefinitionen	13
§ 40	13
Erschliessungsfunktion	13
Basiserschliessung	13
Baugebieterschliessung	13
§ 41	13
Erstellung	13
Änderung	13
Erneuerung	13
Unterhalt	13
6.2 Erschliessungsbeiträge	14
§ 42	14
Kostenanteil	14
6.3 Anschlussgebühr	14
§ 43	14
Bemessung	14
Reduktion der Anschlussgebühren	14
§ 44	15
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	15
§ 45	15
Zahlungspflicht	15
§ 46	15
Sicherstellung	15
§ 47	15
Erhebung	15



GEMEINDE ENDINGEN

6.4	Benützungsgebühr (Wasserzins)	16
	§ 48	16
	Grundsatz	16
	§ 49	16
	Bemessung	16
	§ 50	16
	Grundgebühr	16
	§ 51	16
	Verbrauchsgebühr	16
	§ 52	17
	Sonderfälle	17
	Bauwasser	17
	Wasserabgabe für landwirtschaftliche Zwecke ab Hydrant	17
	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	17
	§ 53	17
	Zahlungspflicht	17
	§ 54	17
	Erhebung	17
7	FERNWÄRMEVERSORGUNG	18
7.1	Begriffsdefinitionen	18
	§ 55	18
	Fernwärmenetz	18
	§ 56	18
	Hausanschluss	18
7.2	Erschliessungsbeiträge	18
	§ 57	18
	Erschliessungsbeiträge	18
7.3	Anschlussgebühren	18
	§ 58	18
	Bemessung	18
	§ 59	18
	Zahlungspflicht	18
	§ 60	19
	Sicherstellung	19
7.4	Benützungsgebühren	19
	§ 61	19
	Grundsatz	19
	§ 62	19
	Bemessung jährliche Grundgebühren	19
	§ 63	19
	Bemessung Verbrauchsgebühren	19
	§ 64	20
	Sicherstellung	20
	§ 65	20
	Sicherstellung von Sanierungskosten	20
	§ 66	20
	Tarifänderung in besonderen Fällen	20



GEMEINDE ENDINGEN

	§ 67	20
	Zahlungspflicht Benützungsgebühren	20
	§ 68	20
	Erhebung	20
8	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	21
	§ 69	21
	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
9	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
	§ 70	21
	Inkrafttreten	21
	§ 71	21
	Übergangsbestimmungen	21
	Planungsbeiträge	23
	Sondernutzungsplanung (§23)	23
	Erschliessungsbeiträge	24
	Basiserschliessung Kostenanteil (§25)	24
	Grobschliessung Kostenanteil (§25)	24
	Feinerschliessung	24
	Erschliessungsbeiträge	26
	Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 28)	26
	Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 29)	26
	Anschlussgebühren Abwasser	27
	Anschlussgebühr; Bemessung	27
	(§ 30 Abs. 1)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge	27
	(§ 30 Abs. 7)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen	27
	(§ 30 Abs.8)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrund-fläche	28
	(§ 30 Abs.9)	28
	Reduzierte Anschlussgebühren	28
	(§ 30 Abs. 10)	28
	Benützungsgebühren	28
	Benützungsgebühr (§ 37)	28
	Erschliessungsbeiträge	29
	Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 42)	29
	Anschlussgebühren	29
	Anschlussgebühr; Bemessung (§43)	29
	Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge	29
	(§ 43 Abs. 6)	29
	Benützungsgebühren	30
	Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50)	30
	Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)	30
	Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52)	30
	Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 52)	30
	Anschlussgebühren	31
	Bemessung (§ 58)	31
	Benützungsgebühren	31



Die Einwohnergemeinde Endingen, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für die Sondernutzungsplanung, die Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

Personenbezeichnung

²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der Sondernutzungsplanung

¹Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren;
- jährliche Benützungsggebühren.

²Die Abgabentarife der öffentlichen Anlagen sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken.



³Die Rechnung der öffentlichen Anlagen ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 4

*Kostenbeiträge der
Grundeigentümer*

An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung und Abwasserbeseitigung;
- jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - * Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.
 - * Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Fernwärmeversorgung.
 - * Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

§ 5

Gebührentarif

¹Die jeweiligen Gebührentarife können aus dem Anhang entnommen werden.

*Anpassung der
Benützungsgebühren*

²Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benützungsgebühren beschliessen.

§ 6

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.



§ 7

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 8

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren.

§ 9

*Verzug,
Rückerstattung*

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 10

*Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen*

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 11

Form

¹Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie den Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels



- a) Beitragsplan;
 - b) Einzelverfügung oder
 - c) öffentlich-rechtlichem Vertrag
- gemäss §§ 34, 35 und 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 12

Kosten Sondernutzungsplanung

¹Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 13

Kosten Erschliessungsanlagen

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) Bestandsaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes, Aufwendungen müssen im direkten Zusammenhang zur Erschliessung anfallen (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren).

2.2 Beitragsplan

§ 14

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;



- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

*Anlagen mit
Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 16

*Auflage und
Mitteilung*

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 17

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 18

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 19

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.



§ 20

Fälligkeit

¹Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

²Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 21

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 Begriffsdefinitionen

§ 22

Erschliessungsplanung

¹Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

Gestaltungsplanung

²In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

³Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.



3.2 Kostenbeiträge

§ 23

Kostenanteil

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).

²Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Finanzierung der Sondernutzungsplanung).

³Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 Begriffsdefinitionen

§ 24

Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

Änderung

²Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

Erneuerung

³Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.



4.2 Erschliessungsbeiträge

§ 25

*Mindestansätze
Kostenanteil*

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

²Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Strassen- und Weganlagen) entnommen werden.

5 ABWASSERBESEITIGUNG

5.1 Begriffsdefinitionen

§ 26

*Erschliessungs-
funktion*

¹Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebieterschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

²Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

Baugebieterschliessung

³Die Baugebieterschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 27

Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.



5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 28

Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

²Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 3 entnommen werden.

§ 29

Sanierungsleitungen

Die Erschliessungsbeiträge für Sanierungsleitungen (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) können dem Anhang 3 entnommen werden.

5.3 Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 entnommen werden kann.

- a) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
- b) pro m² anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche;
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche;
- d) pro m³ Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wenn das Wasser in die Kanalisation abgegeben wird.



Definitionen

²Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

³Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone. Dachgeschossflächen zählen zur Geschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

⁴Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschafts-, Produktions-, Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen), unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

⁵Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁶Zur Hartbelagsfläche gehören Hausvorplätze, Garageneinfahrten usw. welche mit wasserundurchlässigen oder sickerfähigen Materialien bedeckt sind, deren Oberflächenwasser in die Kanalisation entwässert wird.

⁷Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 3 geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

⁸Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird eine Reduktion gewährt Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung). Wird ab einer solchen Anlage Verbrauchswasser in die Kanalisation eingeleitet, sind Benützungsgebühren in Form einer Pauschalen zu entrichten.

⁹Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt;
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet;
- das Dachwasser versickert

wird. Anhang 3.

¹⁰Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden Anhang 3.



Zuschläge

¹¹Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

*Ersatz- und
Umbauten,
Zweckänderungen*

§ 31

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

§ 32

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung.

Sicherstellung

§ 33

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

§ 34

Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig.



5.4 Benützungsgebühr

§ 35

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 36

Bemessung

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserbezugs, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Anhang 3.

²Für Regenwassernutzungsanlagen wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Anhang 3.

³Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 37

Benützungsgebühr

¹Die Benützungsgebühr richtet sich Anhang 3.

²Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang entnommen werden kann.

§ 38

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.



§ 39

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 WASSERVERSORGUNG

6.1 Begriffsdefinitionen

§ 40

Erschliessungsfunktion

¹Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

²Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

Baugebietserschliessung

³Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschschatzes.

§ 41

Erstellung

¹Als Erstellung gelten der Bau neuer Versorgungsleitungen sowie die Erweiterung inklusive des zugehörigen Löschschatzes.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

³Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.



6.2 Erschliessungsbeiträge

§ 42

Kostenanteil

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

²Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 4 entnommen werden.

6.3 Anschlussgebühr

§ 43

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 4 entnommen werden kann.

Definitionen

²Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone Dachgeschossflächen zählen zur Gesamtgeschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

³Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschafts-, Produktions- Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen), unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wird gemäss Anhang 4 eine Anschlussgebühr pro m³ Fassungsinhalt erhoben.

Reduktion der Anschlussgebühren

⁶Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 4 geleistet wurden. Die entsprechenden Nachweise sind durch die Grundeigentümer zu erbringen.

Zuschläge

⁷Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.



§ 44

*Ersatz- und
Umbauten,
Zweckänderungen*

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 43 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 45

Zahlungspflicht

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung

§ 46

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellungen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 47

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



6.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 48

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 49

Bemessung

¹Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 50

Grundgebühr

¹Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung auf der Hauptleitung zurückgebaut und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 51

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 4 entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.



§ 52

Sonderfälle

¹Für Sonderfälle (kurzfristige Wasserbezüge ab Hydrant, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest. Diese kann dem Anhang 4 entnommen werden.

Bauwasser

²Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Dieser kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

*Wasserabgabe für
landwirtschaftliche
Zwecke ab Hydrant*

³Für den Wasserbezug ab Hydrant bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Grundgebühr sowie der Wasserzins nach Verbrauch sind vom jeweiligen Antragsteller gemäss Anhang 4 zu entrichten.

*Beitrag an Hydranten
und öffentliche
Brunnen*

⁴Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage sowie den Verbrauch der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 4 entnommen werden.

§ 53

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 54

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



7 FERNWÄRMEVERSORGUNG

7.1 Begriffsdefinitionen

§ 55

Fernwärmenetz

Das Fernwärmenetz (Ortsnetz) zur Wärmeverteilung umfasst:

- die Verteil-Leitungen ab REFUNA-Hauptnetz, Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen;
- die Lecküberwachungseinrichtungen;
- die Hausanschlüsse;
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen-, den Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und den Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

7.2 Erschliessungsbeiträge

§ 56

Erschliessungsbeiträge

Für die Fernwärmeversorgung werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

7.3 Anschlussgebühren

§ 57

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung wird vom Wärmebezüger eine einmalige Anschlussgebühr, die sich auf die Höhe des Anschlusswertes (kW) bezieht, erhoben. Diese richtet sich nach Anhang 5, Finanzierung von Anlagen der Fernwärmeversorgung.

§ 58

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr entsteht

- für Neubauten und Erweiterungen nach erfolgter Anschlussbewilligung, vor Baubeginn
- für Umrüstungen nach Vertragsabschluss zum Zeitpunkt, wo die Lieferung von Heisswasser durch die Fernwärmeversorgung möglich ist.



§ 59

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

²Mit der Anschlussbewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

³Die Gebühren werden jeweils per 1. Januar gemäss dem Zürcher Baukosten-Index der Teuerung angepasst (Basis 100 %: 2016 99.2 Punkte - Stand 1.4.2016).

7.4 Benützungsgebühren

§ 60

Grundsatz

¹Für den Betrieb und Unterhalt sind vom Wärmebezüger Benützungsgebühren in Form einer jährlichen Grundgebühr sowie Verbrauchsgebühren pro kWh zu entrichten. Diese richten sich nach Anhang 5.

§ 61

Bemessung jährliche Grundgebühren

¹Die Grundgebühren für die Fernwärmeversorgung berechnen sich nach der Menge der Anschlussleistung KW (P). Diese sind dem Anhang 5.

²Für Grossbezüger mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW werden die jährlichen Grundkosten unter Einbezug der Wassermenge (m³) mit separater Formel berechnet. Diese sind dem Anhang 5 zu entnehmen.

³Die Grundgebühren sind fällig ab vertraglich vereinbartem Inbetriebnahme-Datum resp. Inbetriebnahme der Heizung (Abnahmeprotokoll).

§ 62

Bemessung Verbrauchsgebühren

¹Die Verbrauchsgebühr für die Fernwärmeversorgung berechnet sich nach der bezogenen Nutzwärmemenge Q in kWh, gemessen am Wärmehähler. Diese sind dem Anhang 5 zu entnehmen.

²Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.



§ 63

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 64

*Sicherstellung von
Sanierungskosten*

¹Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Fernwärmeanlagen festlegen.

²Die Beträge, die dieser Zuschlag einbringt, sind Ende Rechnungsjahr auf einem Spezialfonds in der Bestandsrechnung zu verbuchen.

§ 65

Tarifänderung in besonderen Fällen

¹Die Verbrauchsgebühr (Wärmepreis) kann in besonderen Fällen, nach vorgängiger Zählerablesung auf den 1. des nächsten Monats so angepasst werden, dass die Mehrkosten erwirtschaftet werden können.

²Als besondere Fälle gelten z.B. Preiserhöhungen der Wärmelieferanten gegenüber dem Ortsnetz verursacht durch Reservebetrieb, Heizbetrieb mit Reserveheizkraftwerk, usw.

§ 66

Zahlungspflicht Benützungsgebühren

¹Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

²Die Grundkosten müssen auch dann bezahlt werden, wenn keine Wärme bezogen wird.

³Die Grundkosten werden aus der laufenden Periode bei Eigentümerwechsel nicht zurückerstattet.

§ 67

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 68

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

9 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 69

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Endingen vom 23. November 2007 inklusive den Gebührenanhängen ausser Kraft gesetzt.

³Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2018 erhoben.

§ 70

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.



Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. November
2018.

GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann

sig. Ralf Werder

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Müller



ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS- PLANUNG

Planungsbeiträge

*Sondernutzungspla-
nung (§23)*

Sondernutzungsplanung:

- | | |
|--------------------------|-------|
| - Erschliessungsplanung: | |
| . Anteil Gemeinde | 0 % |
| . Anteil Grundeigentümer | 100 % |
| - Gestaltungsplanung: | |
| . Anteil Gemeinde | 0 % |
| . Anteil Grundeigentümer | 100 % |



ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung
Kostenanteil (§25)

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
Verbindungsstrasse (VS)
Erstellung / Änderung / Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

Grobschliessung
Kostenanteil (§25)

Gemeindestrassen und Wege

- Quartiersammelstrasse (QSS)
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 70 %
 - . Anteil Grundeigentümer 30 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

Feinerschliessung
Kostenanteil (§25)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Quartiererschliessungsstrasse (QES)
Stichstrasse
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 0 %
 - . Anteil Grundeigentümer 100 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde nach Übernahme 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %



- Fussweg (bei Nutzung als Zugang zum Grundstück)	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	70 %
. Anteil Grundeigentümer	30 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %



ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER AB- WASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 28)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 29)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Gesamtgeschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.



Anschlussgebühren Abwasser

*Anschlussgebühr;
Bemessung
(§ 30 Abs. 1)*

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Pro m ² anrechenbare Gebäudegrundfläche (zuzüglich die über 60 cm hinausragenden Dachflächen) | Fr. 40.00 / m ² |
| <hr/> | |
| b) Pro m ² anrechenbare anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche | |
| - Wohnbauten pro m ² anrechenbare Gesamtgeschossfläche | Fr. 32.00 / m ² |
| - Übrige Bauten (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Gesamtbetriebsfläche | Fr. 10.00 / m ² |
| <hr/> | |
| c) Pro m ² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche | Fr. 40.00 / m ² |
| <hr/> | |
| d) pro m ³ Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. | Fr. 40.00 / m ³ |

*Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge
(§ 30 Abs. 7)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

*Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen
(§ 30 Abs.8)*

Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird auf die Abwasser-Anschlussgebühren eine Reduktion von 5 % gewährt.



Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrundfläche
(§ 30 Abs.9)

Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird wie folgt reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt wird um 25 % (Retentionswirkung);
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet wird um 100 %;
- das Dachwasser auf der eigenen Parzelle versickert wird um 100 %.

Reduzierte Anschlussgebühren
(§ 30 Abs. 10)

Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden

Die Reduktion beträgt:

- a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben.
- b) Fr. 1`000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr
(§ 37)

Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt

Fr. 2.80

Minimalgebühr pro Jahr

Fr. 100.00

Pauschalbetrag für Regenwassernutzungsanlagen (§ 25)

Die Pauschale für die Nutzung von Regenwassernutzungsanlagen beträgt pro Jahr

Fr. 110.00

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 42)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§43)*

- a) Pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche
- Wohnbauten pro m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 32.00 / m²
 - Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m² anrechenbare Betriebsfläche Fr. 10.00 / m²
- b) pro m³ Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. Fr. 20.00 / m³

*Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge
(§ 43 Abs. 6)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50)</i>	Pro m ³ Zählergrösse	Fr. 10.00
	- Zählergrösse 3/4" 20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 50.00
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 70.00
	- Zählergrösse 1 1/4" 32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 100.00
	- Zählergrösse 1 1/2" 40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 200.00
	- Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m ³) (Hydrantenzähler)	Fr. 300.00
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)</i>	a) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 0.88
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung	Fr. 75.00
	b) Bauwasser pro EFH	Fr. 150.00
	c) Sonderfälle	Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 52)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt	
	a) pro Hydrant	Fr. 400.00
	für alle öffentlichen Brunnen	Fr. 6'000.00

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



ANHANG 5

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER FERN- WÄRMEVERSORGUNG

Anschlussgebühren

<i>Bemessung (§ 58)</i>	10 bis 50kW	6'400 +(256x P)
	50 bis 100kW	8'000 +(224x P)
	100 bis 500kW	12'000 +(184x P)
	500 bis 2'000kW	49'600 +(108,8 x P)
	2'000 bis 4'000 kW	128'000+(69,6 x P)
	4'000 und mehr kW	224'000+(45,6 x P)

²Die Anschlussgebühren werden jeweils per 1. Januar gemäss dem Zürcher Baukosten-Index der Teuerung angepasst (Basis 100 %: 2016 99.2 Punkte - Stand 01.04.2016).

³Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedingt eine Neuberechnung der Anschlussgebühren aufgrund der jeweils gültigen Tarife. Die geleisteten Zahlungen werden angerechnet auf der Basis des damaligen 100 % Anschlussbeitrages

⁴Wird die Anschlussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühren.

⁵Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten, sofern der alte Anschluss beim T-Stück abgetrennt wurde.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



Benützungsgebühren

Bemessung der Grundgebühren (§ 62)

¹Die Heizperiode dauert jeweils vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres

² Anschlussleistung P (kW)	Grundpreis in Franken
10	649
15	953
20	1'247
25	1'530
30	1'805
40	2'331
50	2'833
60	3'315
80	4'231
100	5'100

³Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW. Für Zwischenwerte in vorstehender Tabelle kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Grundkosten in Franken} = \frac{P}{P + 100} (6'800 + 34 \times P)$$

⁴Für Grossbezüger mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW werden die jährlichen Grundkosten nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundkosten in Franken} = 6'800 \times \frac{P}{P + 100} + 17 \times \frac{Q^2}{200 + Q}$$

$$Q \text{ (Mwh)} = 0.4 \times P \text{ (kW)} + 0.04 \times \text{Wassermenge (m}^3\text{)}$$

Bemessung der Verbrauchsgebühren (§ 63)

Dieser beträgt einheitlich 7.2 Rp/kWh auf Grund der Ablesung am Wärmehähler.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.